

Sitzungsvorlage Nr. 0004/2006

Kreisausschuss	26.01.2006	TOP: 3	öffentlich
Kreistag	02.02.2006	TOP: 5	öffentlich

Zuständige Facheinheit: Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	Berichterstatter/-in: Landrat Wiesmann
--	--

Beratungsgegenstand:

Anpassung der Entgeltregelung der EGW für die Abfallentsorgung

Beschlussvorschlag:

Den in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage aufgeführten Entgelten der EGW ab dem 01.01.2006 wird zugestimmt.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken

Sachdarstellung:

Die Entsorgungswege für Siedlungsabfälle in Deutschland haben sich durch das Ablagerungsverbot für unbehandelte Abfälle ab dem 01.06.2005 entscheidend verändert. Anstelle der Beseitigung auf Deponien sind ausschließlich die mechanisch-biologische Abfallbehandlung und Müllverbrennung getreten.

Seit dem 01.06.2005 werden der MBA erhebliche Abfallmengen angedient, die zuvor auf Deponien zu günstigen Preisen abgelagert wurden. Diejenigen Abfälle, die zur Behandlung in der MBA nicht geeignet sind, sind in der MVA zu beseitigen. Durch das erhöhte Aufkommen von Abfällen zur Beseitigung kommt es vielerorts zu Kapazitätsengpässen in den Müllverbrennungsanlagen und infolge dessen zu Preiserhöhungen.

Zwar hat sich die EGW frühzeitig Kontingente in Müllverbrennungsanlagen gesichert, so dass die Preise aufgrund dieser langfristigen Verträge weitgehend stabil bleiben. In neueren Verträgen dagegen haben sich die vielerorts fehlenden Entsorgungskapazitäten in deutlich höheren Preisen niedergeschlagen.

Problematisch sind außerdem die so genannten heizwertreichen Abfälle, für die bisher noch keine ausreichenden Verwertungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Nach einer Umfrage des Europäischen Wirtschaftsdienstes EUWID im Dezember 2006 liegen die Preise für die Müllverbrennung in Nordrhein-Westfalen zwischen 130 und 285 Euro/t.

Mit Beschluss vom 29.09.2005 hat der Kreistag letztmalig der Entgeltanpassung zum 06.07.2005 zugestimmt (s. Sitzungsvorlage 0195/2005). Bereits in dieser Vorlage wurde auf die angespannte Situation im Bereich der gewerblichen Abfälle hingewiesen, die eine weitere Anhebung der Entgelte nötig machen könnte.

Die weiterhin angespannte Entwicklung auf dem Abfallmarkt macht nun eine weitere Anpassung der Entgelte erforderlich.

Vorrangigen Einfluss hat hierbei das Entgelt für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall. Hier muss jedoch lediglich das Entgelt für die Behandlung MBA-geeigneter Abfälle von 130,00 Euro auf 140,00 Euro angehoben werden. Ursächlich für diese Erhöhung sind wie bei der Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren durch den Kreis Borken die erhöhten Annahmepreise für die Entsorgung der heizwertreichen Abfälle, die vor der biologischen Behandlung in der mechanischen Aufbereitungsstufe aussortiert und unmittelbar einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die EGW liegt mit diesen Entgelten nach wie vor im unteren Bereich der derzeit in NRW geltenden Entgelte für die mechanisch-biologische Aufbereitung. Nach der Umfrage des Europäischen Wirtschaftsdienstes EUWID im Dezember 2006 liegen die Annahmepreise der MBA in Nordrhein-Westfalen zwischen 120 und 230 Euro/t. Ein Entgeltvergleich mit den Nachbarkreisen ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Die aktuellen Entgeltsätze werden an den Einrichtungen der EGW ausgehängt und auf der Homepage www.egw.de veröffentlicht.

Nach § 18 Absatz 2, Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken bedarf die EGW hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Entgelte der Zustimmung des Kreises Borken.

Dem Aufsichtsrat der EGW wird diese neue Entgeltgestaltung in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Entscheidungsalternative(n):

Ja Nein

Wenn ja, welche ?

Für eine kostendeckende Entgelterhebung sind die kalkulierten Entgeltsätze notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entgeltanhebung steht eine entsprechende Kostensteigerung gegenüber. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan der EGW.

Anlagen:

- (1) Entgelte die unter den Zustimmungsvorbehalt des Kreistages fallen
- (2) Entgeltvergleich

Anlage 1

Das Entgelt beträgt bei Anlieferung von		Netto € ab 01.01.2006	Netto € ab 06.07.2005
1. Regelentgelt pro Tonne bei Anlieferung von			
1.1	hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen		
1.1.1	hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die nicht unter Ziff. 1.1.2, 1.2-1.15 fallen	170,00	170,00
1.1.2	hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, die zur Behandlung in der MBA geeignet sind	140,00	130,00
1.2	Baumischabfällen		
1.2.1	mit einer Zusammensetzung >0,5 t/m ³	140,00	130,00
1.2.2	mit einer Zusammensetzung <=0,5 t/m ³	170,00	170,00
1.2.3	mit einer Zusammensetzung <0,2 t/m ³ gilt das Entgelt gem. Ziff. 3		
1.3.	reinen Inertabfällen		
1.3.1	mit Kantenlängen kleiner als 60 cm	9,00	4,50
1.3.2	mit Kantenlängen kleiner als 100 cm	18,00	9,00
1.3.3	Straßenaufbruch ohne teerhaltige Beimengungen	9,00	4,50
1.3.4	Bodenaushub	9,00	4,50
1.3.5	Gemischen, die überwiegend aus Bestandteilen nach Ziffern 1.3.2 und 1.3.4 bestehen	18,00	9,00
1.3.6	asbesthaltigen Abfällen (Big Bag)	115,00	115,00
1.3.7	Mineralwolle (Big Bag)	280,00	170,00
1.4	Reststoffen aus der Sortierung von Verpackungsmaterialien und Baustellenabfällen	170,00	170,00
1.5	Krankenhausabfälle	170,00	170,00
1.6	Reine PVC-Abfälle	auf Anfrage*	max. 170,00
1.7	Sieb- und Rechengut	130,00	130,00
1.8	gewerblichem Elektroschrott (bis zur Umsetzung des ElektroG - vss. 24.03.2006)	175,00	175,00
1.9	E-Schrott aus Sperrmüllsammelungen, Sammlungen mit dem E-Schrott-Mobil/Schadstoffmobil, von Wertstoffhöfen (bis zur Umsetzung des ElektroG - vss. 24.03.2006)	144,83	122,00
1.10	Altholz verwertbar (nur Klassen I-III)	45,00	45,00
1.11	Pkw-Reifen	150,00	150,00
1.12	Straßenkehrsicht	38,00	38,00
1.13	Grünabfall	25,86	25,86
1.14	Bahnschwellen, Altholz der Klasse IV	143,00	143,00
1.15	Teerpappe	auf Anfrage*	115,00
2. Regelentgelt pro Stück bei Anlieferung von			
2.1	Kühlgeräten (bis zur Umsetzung des ElektroG - vss. 24.03.2006)	17,24	17,24
2.2	Nachtspeichergeräten (bis zur Umsetzung des ElektroG - vss. 24.03.2006)	60,00	60,00
2.3	einzelnen Bahnschwellen bis 3 m Länge	10,34	10,34
3. Mindestentgelt			
3.1	für Abfallarten nach Ziffern 1.1, 1.2, 1.3.7 und 1.4 je cbm (gilt auch bei Ausfall der Wiegevorrichtung)		
3.1.1	bei Presscontainern, Pressmüllwagen und ähnlichen Fahrzeugen	60,00	60,00
3.1.2	bei ungepressten Anlieferungen mit sonstigen Fahrzeugen	30,00	30,00
3.2	jedenfalls pro Wägung	15,52	15,52
4. Entgeltregelung bei Kleinmengen bis max. 3 m³ und 150 kg angeliefertem Abfall nach Ziffer 1.1			
4.1	je m ³ bei Anlieferung mit PkW, einem Großraumfahrzeug (insbesondere Kombis, Vans, Transporter) oder Fahrzeuggespann Der angelieferte Abfall ist vor Ort durch den Anlieferer auf die bereitstehenden Container nach Abfallart aufzuteilen.	17,24	13,80
4.2	Mindestentgelt bei o.g. Fahrzeugen	8,62	5,18

5. Kostenersatz			
5.1	Vereinfachter Entsorgungsnachweis bzw. vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis	75,00	75,00
5.2	Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis	175,00	175,00
5.3	Für die Nacherfassung bei Anlieferung ohne vorbereiteten Begleitschein	26,00	26,00

Alle angegebenen Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Abweichungen von genannten Entgelten sind in begründeten Fällen zulässig, soweit dadurch nicht eine Kostenunterdeckung in den kostenrechnenden Einrichtungen „Unterhaltung und Betrieb von Deponien/MBA“ des Kreises Borken entsteht.

Die angegebenen Entgelte gelten nicht für Abfälle, die für deponiebautechnische Zwecke verwendet werden.

Die jeweils gültigen Preise werden an den Entsorgungsanlagen ausgehängt, auf der Homepage der Entsorgungsgesellschaft www.egw.de veröffentlicht und *) können bei der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH erfragt werden.

Auszug aus der Entgeltregelung der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, Tel.: 0 25 42/929-0, Fax: 0 2542/929-100 in der Fassung der Änderung vom 01.01.2006